

## A N T R A G

Landtag von <b>Niederösterreich</b>
Landtagsdirektion
Eing.: - 8. MAI 1992
Ltg. 413/A-1/69
Sch - Aussch.

der Abgeordneten Mag. Freibauer, Icha, Eichinger, Haufek,  
Lugmayr und Helene Auer

betreffend Änderung des NÖ Kindergartengesetzes.

Dem NÖ Landtag wurde am 26. März 1992 zu Ltg. Zl. 338 die Beantwortung einer Anfrage an die NÖ Landesregierung betreffend die Entwicklung im Kindergartenbereich zugeleitet. Diese Anfragebeantwortung beinhaltet eine Fülle wichtiger Informationen, die es dem Land Niederösterreich und den NÖ Gemeinden ermöglichen, die Kindergartenversorgung weiter zu verbessern. Vor rund vier Jahren wurde überdies eine Neuregelung des NÖ Kindergartengesetzes beschlossen, welche im § 5 die Möglichkeit der Durchführung von Kindergartenversuchen zum Inhalt hat. Der Gesetzgeber ist, wie auch aus den Erläuternden Bemerkungen der damaligen Regierungsvorlage zu entnehmen ist, davon ausgegangen, daß bestimmte Versuchsformen von besonderer Bedeutung seien und hat neben der Möglichkeit der Schaffung von Integrationsgruppen und mobilen heilpädagogischen Kindergärten auch noch zwei zeitliche Varianten als Versuchsformen taxativ bezeichnet.

Die mittlerweile eingetretenen Entwicklungen und pädagogischen Erkenntnisse, aber auch die aus der Anfragebeantwortung ableitbaren Daten und Erfordernisse lassen es jedoch sinnvoll erscheinen, eine größere Palette von Versuchsformen zu ermöglichen. Neben den unbestritten wichtigen Formen der Integrationsgruppen und der mobilen heilpädagogischen Kindergärten sollen auch verschiedene andere Versuche auf eine gesetzliche Grundlage gestellt werden; hiebei wird es sich vor allem um

pädagogische Versuchsformen und um solche Versuche handeln, die eine größere zeitliche Flexibilität und Bedarfsnähe für Kinder und Eltern ermöglichen. Aus diesem Grund ist unter beispielhafter Anführung solcher Versuchsformen von einer taxativen Aufzählung abzugehen. Die Höchstfrist für einen Versuch von zehn Jahren soll verkürzt werden, da zu erwarten ist, daß nach fünf Jahren entsprechende Versuchsergebnisse vorliegen. Bestehende Kindergartenversuche sind von dieser Fristverkürzung nicht betroffen.

Überdies erscheint sowohl zur Umsetzung der gewonnenen Daten als auch zur Vorbereitung der verschiedensten Versuchsformen die Erstellung wissenschaftlicher Unterlagen dringend erforderlich. Der NÖ Landtag regt daher an, zu einem ehestmöglichen Zeitpunkt durch die Landesregierung eine Studie durch Fachleute zum gesamten Kindergartenwesen erstellen zu lassen.

Die gefertigten Abgeordneten stellen daher den

A n t r a g :

Der Landtag wolle beschließen:

1. Der dem Antrag der Abgeordneten Mag. Freibauer, Icha u. a. beiliegende Gesetzesentwurf, mit dem das NÖ Kindergarten-gesetz 1987 geändert wird, wird genehmigt.
2. Die Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Beschlusses Erforderliche zu veranlassen.

Da die gemeinsame Behandlung dieses Antrages mit der bereits erwähnten Anfragebeantwortung, Ltg. Zl. 338, in der Sitzung des NÖ Landtages am 21. 5. 1992 beabsichtigt ist, wird der Herr Präsident ersucht, diesen Antrag gemäß den Bestimmungen der LGO vorzeitig dem Schulausschuß zur Vorberatung zuzuweisen.